DER VERBANDSVORSTEHER
DES LANDESVERBANDES LIPPE

32657 Lemgo/Schloß Brake, den 17.12.1993

An die Präsidentin des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen Frau Ingeborg Friebe Platz des Landtags

40221 Düsseldorf



Gesetzentwurf der Landesregierung; Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Detmold. Drucksache 11/6199 vom 04.11.1993.

Sehr geehrte Frau Präsidentin Friebe,

der Gesetzentwurf der Landesregierung wird vom Landesverband Lippe als Gewährträger der "Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt" begrüßt. Lediglich zu einer Position bitten wir um eine Änderung.

In § 6 Abs. 4 der ursprünglich durch den Finanzminister mit uns abgestimmten referatsinternen Entwurfsfassung, der die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe in ihrer Sitzung am 22. September 1993 zugestimmt hat, war als Ziffer 1 der künftigen Gewährträgerversammlung die Kompetenz zugewiesen, mit Genehmigung der Landesaufsicht über Veränderungen des Geschäftsgebietes zu beschließen.

Die Begründung dieses ursprünglichen referatsinternen Entwurfs lautete wie folgt:

"Ein Bedarf besteht grundsätzlich auch heute z.B. bei Gebietsreformen. Möglichem Anpassungsbedarf soll Rechnung getragen werden können. Die im Satz 2 vorgeschriebene Genehmigung stellt sicher, daß die Grundsätze des Regionalprinzps gewahrt bleiben."

In dem durch die Landesregierung (Drucksache 11/6199) nun eingebrachten Entwurf ist diese Kompetenz der Gewährträgerversammlung nicht aufgenommen worden, so daß künftige Änderungen des Geschäftsgebietes der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt nur durch Änderung des Gesetzes selbst (§ 3) erfolgen können.

Um den bereits in der Vergangenheit erfolgten sowie künftigen kommunalen Gebietsänderungen folgen zu können, bitten wir, auf die Gewährträgerversammlung die im ursprünglichen referatsinternen Entwurf vorgesehene Kompetenz zu delegieren.

Jegliche Gebietsänderungen können nur mit Zustimmung des jeweiligen anderen öffentlich-rechtlichen Versicherers und nach Genehmigung durch die Landesaufsicht geschehen. Eine Einhaltung des Regionalprinzips der öffentlich-rechtlichen Versicherer ist somit in jedem Fall gewährleistet.

Der Gesetzgeber würde unnötig belastet, wenn er für künftige geringfügige gebietliche Änderungen das Gesetz jeweils ändern müßte.

Wir bitten deshalb, in § 6 Abs. 4 als Ziffer 1 folgende Formulierung aufzunehmen:

"Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. Veränderungen des Geschäftsgebietes".

Die folgenden Ziffern verschieben sich dann jeweils um eine Ziffer.

Für die Mitglieder des Finanzausschusses und des Kommunalpolitischen Ausschusses sind als Anlage eine entsprechende Zahl Ablichgungen beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

1

(Helmut Holländer)

Lung House